

Verfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Reichenau über das Betretungsverbot der Hochwart, dem Fährhorn, des Uferbereiches am Campingplatz Sandseele, am Mesmersland sowie des Uferbereiches des Yachthafens einschließlich des Parkplatzes und der öffentlichen Flächen an der Schiffslände

1. Die aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 – zuletzt geändert am 27. April 2020- erlassene Allgemeinverfügung der Gemeinde Reichenau vom 17.04.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Die Überwachung der Corona-Verordnung, vor allem im Hinblick auf die Abstands- und Aufenthaltsregelungen zeigte, dass diese grundsätzlich akzeptiert und eingehalten wird. Zudem ist das Besucheraufkommen über die Osterferien geringer ausgefallen als erwartet. Aus diesem Grund ist eine Aufrechterhaltung des Betretungsverbotes zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Reichenau, Münsterplatz 2, 78479 Reichenau, oder dem Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Widerspruch erhoben werden.

Reichenau, 28.04.2020



Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister

